

Coronavirus (COVID-19) Einsatz von FFP-x (2,3) Masken

Die Bundesregierung hat zusammen mit der Ministerpräsidentenrunde (sog. [Bund-Länderkonferenz](#)) im Januar 2021 unter anderem die Pflicht zum Tragen „medizinischer Masken“ beschlossen. Diese und andere Maßnahmen gelten vorerst bis 15. Februar 2021 fort. Bedauerlicherweise haben die Bundesländer erneut keine einheitliche Regelung gefunden. Allein die bayerischen Regelungen zur „FFP2-Maskenpflicht“ füllen mehrere Seiten auf der Seite des [STMGP](#). Dabei gelten in Bayern – auch bei der Maskenpflicht - andere Verpflichtungen als in anderen Bundesländern. So weit, so bekannt.



Viele Unternehmen wissen jedoch nicht, dass beim Tragen von „Masken“ Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutz gelten, die verbindlich einzuhalten sind. Siehe auch SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 22.01.2021 (Anlage). Zumindest diese gelten Bundesweit. Während „OP-Masken“ ohne Unterweisung und ohne formale Verpflichtung zu tragen sind, unterliegen FFP2 und FFP3 Masken einer **Unterweisungspflicht vor Benutzung** und einer **festgelegten Tragedauer**. Beide Maskentypen sind – im Gegensatz zu „Mund-Nase-Bedeckungen“ – [Medizinprodukte](#).

FFP2 und FFP3 Masken. Was gilt?

Eine gute **Übersicht über Maskentypen** stellt das [BfArM](#) zur Verfügung (Übersicht auch in Anlage Maskentypen). Nun gilt es zu bewerten, welche Mitarbeiter*innen welche **Tätigkeiten** ausführen, welche **Regelungen** (je nach Bundesland) gelten und welcher **Maskentyp** geeignet ist. Hierbei berät Sie Ihr Arbeitsmediziner und Ihre Sicherheitsfachkraft. Fällt die Entscheidung auf den Einsatz von FFP2 oder FFP3 Masken, so sind die Regelungen der (beiliegenden) DGUV Regel 112-190 zu beachten. Diese ist umfangreich. Beachten Sie insb. die Kapitel 3.2.1 und 3.2.2 sowie die Anlage zur **Tragezeitbegrenzung**.

Maskentypen + Schutzvisiere				
Typ/ Eigenschaften	 Gesichtsvisiere	 Mund-Nasen-Bedeckung	 Medizinische Gesichtsmasken	 Partikelfiltrierende Halbmaske
Synonyme	Gesichtsschutzschild, Face Shield	Alltagsmaske, DIY-Maske, Behelfs-Mund-Nasen-Maske, Community-Maske	OP-Maske (als Teil der medizinischen Gesichtsmasken, nur Typ II und IIR gemäß Norm), Mund-Nasen-Schutz	FFP2-, FFP3-Maske
Verwendungszweck	Spritzschutz; nicht vergleichbar mit der Filterwirkung von Masken	Privater Gebrauch ohne gesetzliche Norm zu Filtereigenschaften	Fremdschutz	Eigenschutz/Arbeitsschutz
Kennzeichnung	Geprüft als Persönliche Schutzausrüstung (PSA), erkennbar am CE-Kennzeichen – oder ungeprüft	Keine, da Kleidung	CE-Kennzeichen als Medizinprodukt auf Verpackung	CE-Kennzeichen (mit Nummer) auf Verpackung und Produkt; Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
Schutzwirkung	Kein Atemschutz, nur Gesichts- und Augenschutz gegen Tropfen und Spritzer von Flüssigkeiten	Designabhängig, Schutz vor Tropfen beim Einatmen, Geschwindigkeit des Atemstroms und Tropfen-Auswurf können reduziert werden	Schutz vor Tröpfchen, geringer Schutz vor Aerosolen	Schutz vor Tröpfchen und Aerosolen

Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Vereinfacht ausgesagt gilt folgende Vorgehensweise:

- Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung (+ Betriebsanweisung)
- (ggf.) Vorsorgeuntersuchung
- geeignete PSA (CE, etc.)
- Unterweisung zum korrekten Tragen
- Tragezeiten einhalten und kontrollieren (Anlage Tragezeiten)

Unsere Kunden und interessierte Dritte können sich zu **konkreten Umsetzungsberatung** an uns wenden. Senden Sie uns hierzu einfach eine E-Mail.

Fortsetzung der Tabelle

Nr.	Schutzausrüstungen	Tragedauer (min)	Erholungs-dauer (min)	Einsätze pro Arbeits-schicht	Arbeits-schichten pro Woche
3	Regenerationsgeräte				
3.1	Geräte über 5 kg Gesamtmasse	120	120	2	3
3.2	Geräte bis 5 kg Gesamtmasse	funktions-bedingt	30	tragedauer-abhängig	5
4	Schlauchgeräte				
4.1	Geräte mit Maske (Frischluf- und Druckluftschlauchgeräte)	150	30	3	5
4.2	Frischluf- und Druckluftschlauch-geräte mit Haube, Helm	keine Trage-zeitbegren-zung ¹⁾			
4.3	Druckluftschlauchgeräte mit Atemschutzanzug und Ventilation (z.B. nach DIN EN 14 594, DIN EN 1073-1 und DIN EN 943-1 Typ 1c und Typ 2)	60	30	3	5
4.4	Frischlufsaugschlauchgeräte	90	45	3	4 (2-1-2)
5 ¹⁾	Filtergeräte				
5.1	Filtergeräte ohne Gebläseunterstützung				
5.1.1	Vollmaske	105	30	3	5
5.1.2	Halb-/Viertelmaske	120	30	3	5
5.1.3	Filtrierende Halbmaske <u>ohne</u> Ausatemventil	75	30	5	4 (2-1-2)
5.1.4	Filtrierende Halbmaske <u>mit</u> Ausatemventil	120	30	3	5
5.2	Filtergeräte mit Gebläseunterstützung				

1) Die Standzeit von Gas- und Kombinationsfiltern kann geringer sein als die maximale Tragedauer.

Auszug Tragezeiten Seite 148 der DGUV R112-119

Stand: 08.02.2021